

1286 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 9. 11. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das ASFINAG-Gesetz 1982, BGBl. Nr. 591, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 419/1991, geändert wird (ASFINAG-Gesetz-Novelle 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das ASFINAG-Gesetz, BGBl. Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 419/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel VII § 1 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat ferner die Finanzierung sonstiger Investitionsausgaben für Eisenbahnanlagen der Österreichischen Bundesbahnen für einen Kostenbetrag von bis zu 900 Millionen Schilling im Jahr 1993 zu übernehmen. Der im

Abs. 3 festgelegte Gesamtfinanzierungsrahmen gilt auch für diese Ausgaben.“

2. Im Artikel VII § 3 Abs. 3 lautet der 1. Satz:

„Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat weiters den Österreichischen Bundesbahnen, soweit diese den Bau von Hochleistungsstrecken gemäß § 1 Abs. 2 und sonstiger Eisenbahnanlagen gemäß § 1 Abs. 4 durchführen, die notwendigen Gelder nach Bedarf zuzuweisen.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem und Ziel:**

Sicherstellung der Finanzierung von Investitionsausgaben für Eisenbahnanlagen der Österreichischen Bundesbahnen im Jahr 1993.

Problemlösung:

Inanspruchnahme von ASFINAG-Mitteln.

Alternativlösungen:

Finanzierung aus Mitteln des Bundeshaushaltes.

Kosten:

Gesamtfinanzierungsrahmen der ASFINAG unverändert, daher keine zusätzlichen Kosten.

Erläuterungen

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll über die ASFINAG die Sonderfinanzierung von Infrastrukturmaßnahmen der Österreichischen Bundesbahnen von bis zu 900 Millionen Schilling im Jahr 1993 ermöglicht werden. Dieser vorgesehene Finanzierungsbetrag soll ausdrücklich auf den für Hochleistungsstrecken geltenden Gesamtfinanzierungsrahmen von jeweils 23 000 Millionen Schilling

an Kapital sowie Zinsen und Kosten angerechnet werden.

Unter Einbeziehung des vorliegenden Gesetzentwurfes erstreckt sich der Auftrag der ASFINAG nunmehr neben der Finanzierung von Bundesstraßen, Bundeshochbauten und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken auch auf Infrastrukturmaßnahmen der Österreichischen Bundesbahnen im Jahr 1993.